

Wasser, wir wissen



DER AGGERVERBAND

wie's läuft

Aggerverband · Sonnenstraße 40 · 51645 Gummersbach

Gemeinde Lindlar
Frau Foos
Borromäusstraße 1
51789 Lindlar

Auskunft erteilt: Liane Nagel
Durchwahl: 02261/36-1725
Fax: 02261/368-1725
E-Mail: nag@aggerverband.de

Gemeinde Lindlar

- 2. Jan. 2018

Bei Antwort bitte angeben:
Mein Zeichen: 17-1083-han-gor-nag
Datum: 27. Dezember 2017

74. Änderung des Bebauungsplanes - An der Jugendherberge -
Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1
BauGB

Ihr Schreiben vom 12.12.2017

Sehr geehrte Frau Foos,

aus Sicht des Bereiches Trinkwasserfernversorgung teile ich Ihnen mit, dass die Trinkwassertransportleitung (Rohrstrecke 38) des Aggerverbandes betroffen ist. Als Anlage füge ich Bestandspläne, Blatt 7 und 8 (M 1:500) bei, aus der Sie die Lage der Leitung ersehen können. Die ebenfalls beigefügte Anweisung zum Schutz von Trinkwassertransportleitungen bitte ich zu beachten.

Bei Rückfragen steht Ihnen Herr Hanschke unter der Telefon-Nr. 02261 / 361510 zur Verfügung.

Aus Sicht der Abwasserbehandlung bestehen keine Bedenken, da die Flächen im aktuellen Netzplan der Kläranlage Bruch enthalten sind.

Bei Rückfragen steht Ihnen Herr Gorres unter der Telefon-Nr. 02261 / 361160 gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen
Der Vorstand
Im Auftrag

Liane Nagel

Anlagen
Bestandsplan Bl. 7 u. 8
Anweisung zum Schutz v.

Aggerverband – Körperschaft des öffentlichen Rechts – Sonnenstraße 40 – 51645 Gummersbach
Tel.: 02261/36-0 · Fax: 02261/36-80000 · Internetadresse: www.aggerverband.de · E-Mail: info@aggerverband.de

Sparkasse Gummersbach-Bergneustadt, IBAN DE85 3845 0000 0000 2713 12 · BIC WELADED1GMB
Kreissparkasse Köln, IBAN DE06 3705 0299 0341 0008 95 · BIC COKSDE33XXX
Sparkasse Wiehl, IBAN DE57 3845 2490 0000 3722 27 · BIC WELADED1WIE



• Regelmäßige Betreuung
• Fachbetrieb gemäß WHG



Deutsche
Akkreditierungsstelle
D-PL-14114-01-00

Aggerverband Labor
akkreditiert nach
DIN EN ISO/IEC 17025



Abteilung Trinkwasser

Anweisung zum Schutz von Trinkwassertransportleitungen des Aggerverbandes

1. Allgemeines

Trinkwassertransportleitungen dienen der öffentlichen Wasserversorgung. Sie sind in der Regel mit einer Erdüberdeckung von 0,8 – 1,25 m verlegt. Unsere Leitungen haben einen Durchmesser von DN 150 bis DN 1000. Sie werden mit einem Druck von PN 10 bis PN 25 betrieben und haben einen Schutzstreifen von 6 – 8 m. Neben der Leitung verläuft in vielen Fällen ein Fernmeldekabel in unterschiedlichen Abständen und teilweise mit geringerer Überdeckung.

Damit der Bestand und der Betrieb der Leitung nicht gefährdet oder behindert werden, muss der Aggerverband, Abteilung Trinkwasser in Gummersbach vor allen Baumaßnahmen im Schutzstreifenbereich der Leitung rechtzeitig informiert werden.

2. Zulässig im Schutzstreifen sind:

- 2.1 Die landwirtschaftliche und gärtnerische Nutzung.
- 2.2 Befahren mit landwirtschaftlichen Fahrzeugen aller Art.
- 2.3 Landwirtschaftliche Bodenbearbeitung bis zu einer Tiefe von 0,5 m.
- 2.4 Strauchwerk in solchem Abstand, dass Inspektionen, Messungen und sonstige Maßnahmen ohne Beeinträchtigungen möglich sind.

3. Im Schutzstreifen genehmigungspflichtig sind :

- 3.1 Landwirtschaftliche Bodenbearbeitungsmaßnahmen, wie z.B. Tiefenlockerungen und Tiefpflügen, die eine Tiefe von 0,5 m überschreiten.
- 3.2 Befahren mit schweren Baufahrzeugen bei unbefestigter Oberfläche.

4. Grundsätzlich nicht zulässig im Schutzstreifen sind:

- 4.1 Oberflächenbefestigung in Beton
- 4.2 Erdarbeiten mit Maschinen unter einem Mindestabstand von 1 m neben und 0,5 m über der Leitung.
- 4.3 Errichten von Gebäuden*, Überdachungen und sonstigen baulichen Anlagen.
- 4.4 Einrichten von Dauerstellplätzen (z.B. Campingwagen, Verkaufswagen) und Festzelten.
- 4.5 Lagern von schwertransportablen Materialien.
- 4.6 Anlegen von Futtermieten und massiven Futtersilos.
- 4.7 Einleiten von aggressiven Flüssigkeiten ins Erdreich und das Lagern von chemisch aggressiven Produkten.
- 4.8 Sonstige Einwirkungen, die den Bestand oder den Betrieb beeinträchtigen oder gefährden.
- 4.9 Waldbestände und Einzelbäume.

* § 2 Abs. 2 der Bauordnung NRW definiert Gebäude als „selbständig benutzbare, überdachte bauliche Anlagen (mit dem Erdboden verbundene, aus Baustoffen und Bauteilen hergestellte Anlagen, § 2 Abs. 1 Bauordnung), die von Menschen betreten werden können und geeignet oder bestimmt sind, dem Schutz von Menschen, Tieren oder Sachen zu dienen“.

Aggerverband
Abteilung Trinkwasser
Sonnenstraße 40
51645 Gummersbach

Telefon: 02261/36-0
E-Mail: info@aggerverband.de
Internet: www.aggerverband.de

Stand: Sept. 2017

Flur 43

TP (B) Lindlar
siehe Feldbuch Blatt 29a/8 + 29b/8

OK Auslauf
• 264,26
OK Auslauf
• 264,16

189
nach Lindlar

Kreuzungs - km
11,9 - 95,24

Entwässerungslg. NW 150/PVC
Entleerungslg. NW 150/GGG

Vkr 4,5°
• 272,46

Vkr 14,5°
• 267,83

Vkr 4,5°
• 267,80

Vkr 8°
• 269,59

Vkr 2°
• 274,97

Vkr 10°
• 269,72

Vkr 15,5°
• 275,23

Anschluß Blatt 7

km 3.029,50

147

Stahlschutzrohr NW 1000/ L=1997m
Kabelschutzrohr NW 100/PVC L= 21,00m

km 3.081,35
km 3.078,08

km 3.091,41 SR

km 3.111,38 SR

km 3.145,44

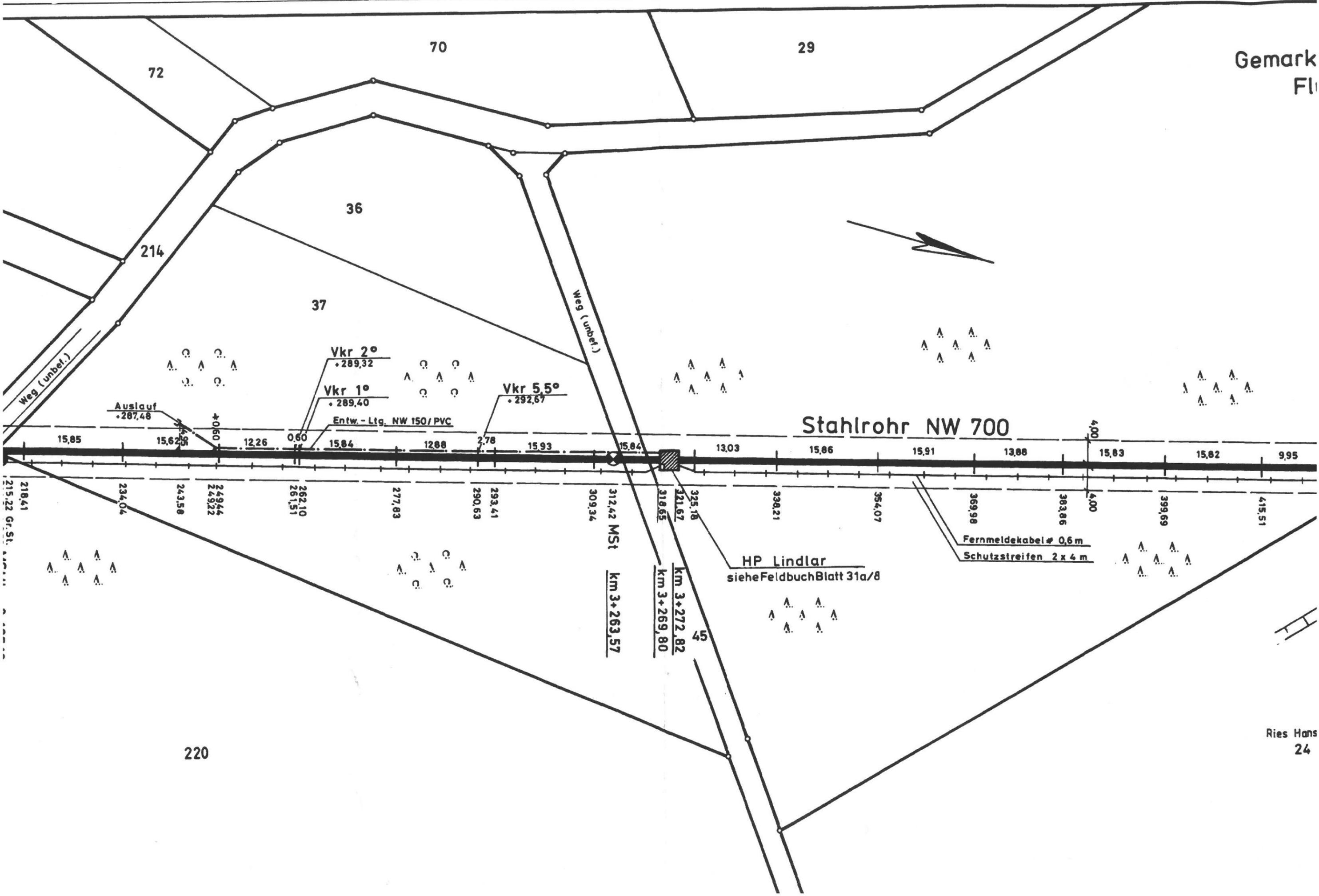
215,22 Gr.St.
214,94 + 0,50
MSt/km 3.165,12

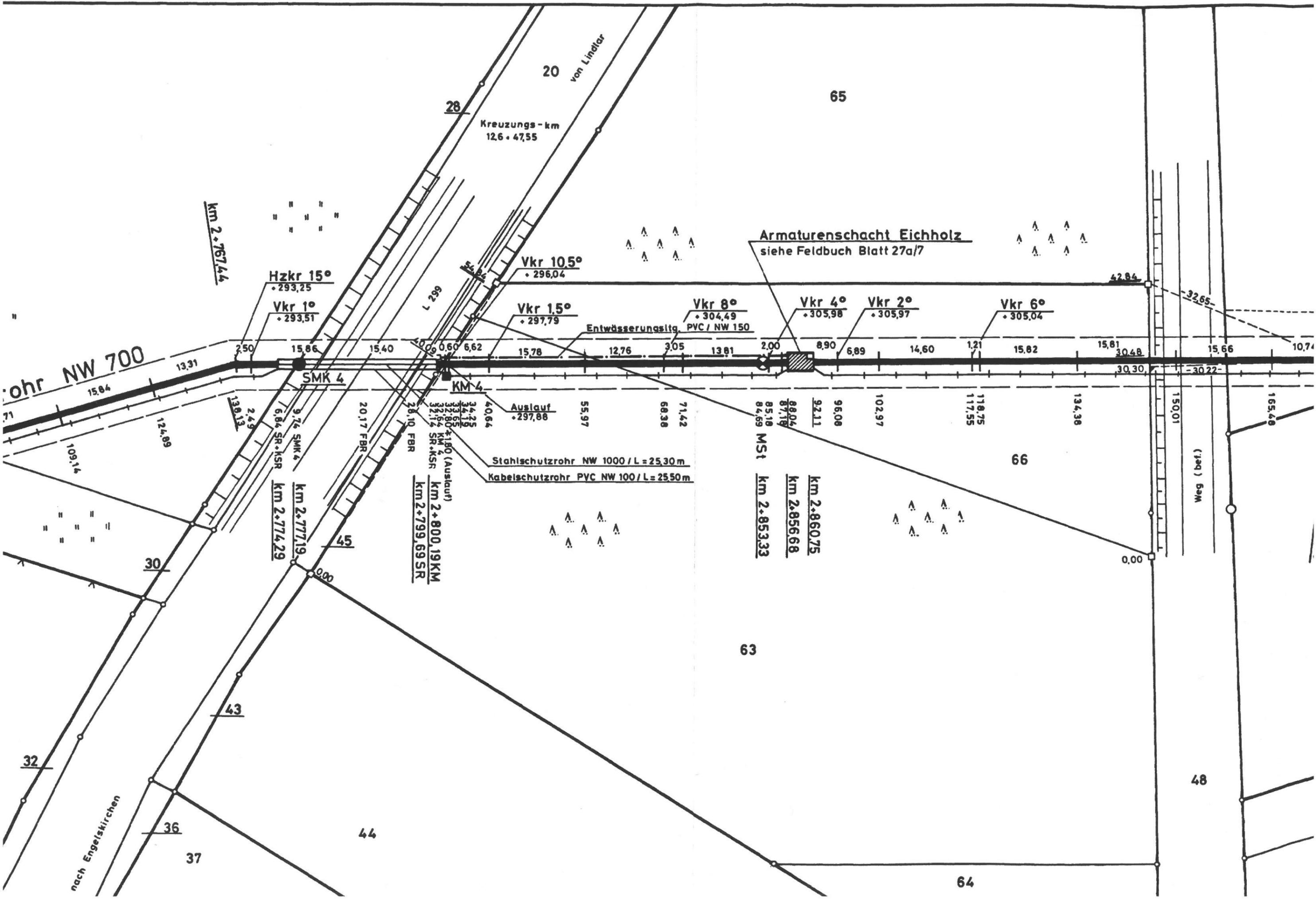
Kath.
Kirchengemeinde
219

von Engelskirchen

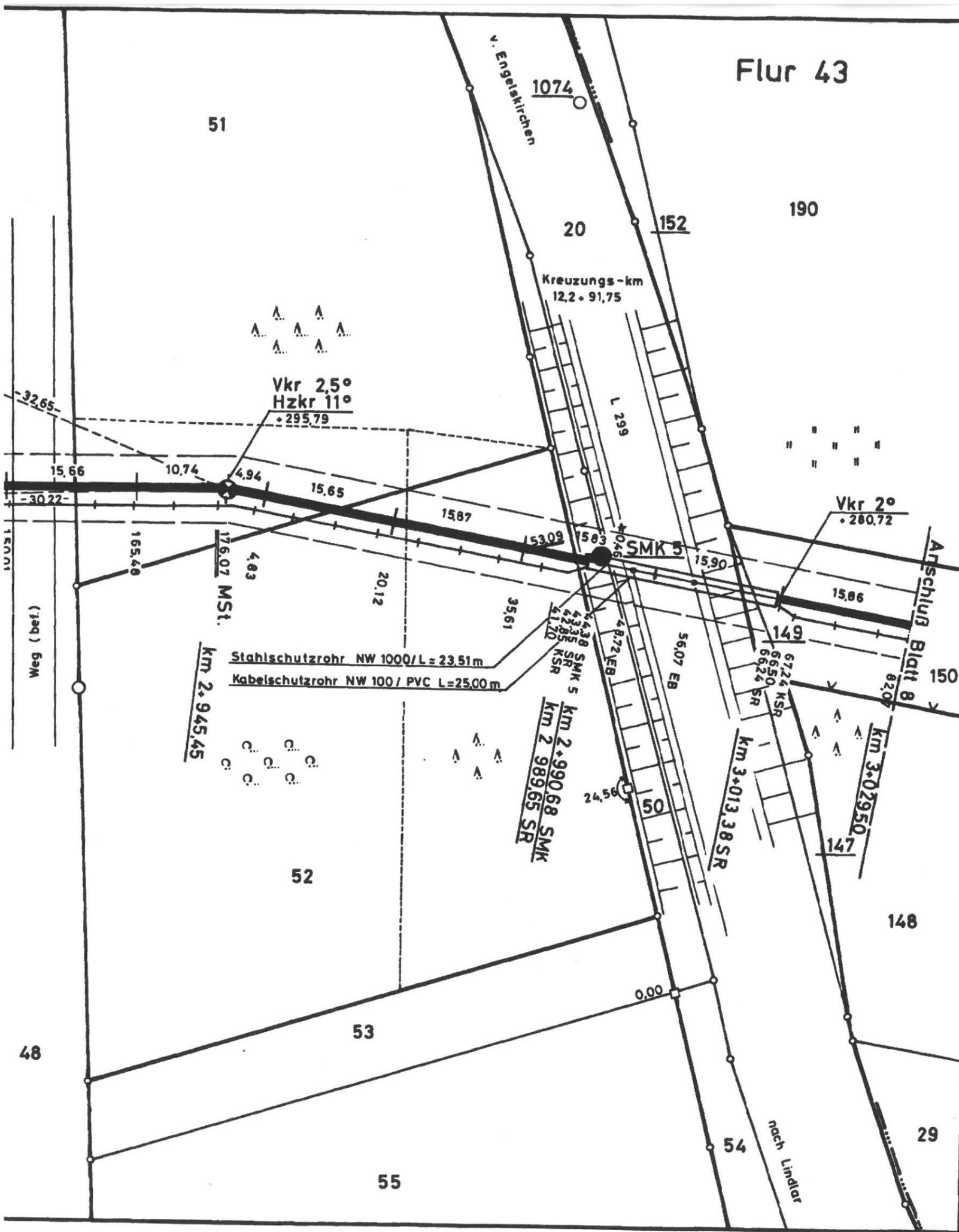
Weg (unbef.)

609





Flur 43



Pos.	Stck.	Benennung	DIN	Werkstoff	NW	Einbaulänge	Bemerkung

Index	Art der Änderung	Datum	angefertigt	geprüft	genehmigt

Aggerverband Gruppenwasserwerk

Rohrstrecke : 3 8		<u>Bestandsplan 7</u>		Maßstab 1:500
von : Vert. Rommersberg nach : HB. Lindlar II				
Gummersbach, den _____		Datum	Name	Plan Nr. 5338-Z-9
Der Geschäftsführer		Entwurf		
Oberbaudirektor		Konstruktion		
		Gezeichnet	Juli 1981	
		Geprüft	Juli 1981	
		Genehmigt		

Kreisstelle Oberbergischer Kreis
Postfach 12 47 · 51780 Lindlar

Gemeinde Lindlar
Der Bürgermeister
Bauen, Planen, Umwelt- und Denkmalschutz
Borromäusstraße 1
51789 Lindlar



Kreisstelle

- Oberbergischer Kreis
 Rheinisch-Bergischer Kreis
 Mettmann

Bahnhofstraße 9
51789 Lindlar
Tel.: 02266 47999-0

- Außenstelle Mettmann
Külshammer Weg 18-26
45149 Essen

Mail: lindlar-mettmann@lwk.nrw.de
www.landwirtschaftskammer.de

Auskunft erteilt: Joachim Tichy
Durchwahl: 02266 / 47 999-109
Fax : 02266 / 47 999-100
Mail : joachim.tichy@lwk.nrw.de
Ihr Schreiben:
vom: 12.12.2017
Lindlar_An der Jugendherberge_74_Aenderung FNP_07_02_18.docx
Lindlar 07.02.2018

04.01.01.02 ti/bsw

74. Änderung des Flächennutzungsplanes – An der Jugendherberge und Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 25 – An der Jugendherberge

Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB

Gegen die beabsichtigte 74. Änderung des Flächennutzungsplanes sowie die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 25 – jeweils „An der Jugendherberge“ der Gemeinde Lindlar bestehen aus landwirtschaftlicher Sicht erhebliche Bedenken hinsichtlich der Inanspruchnahme landwirtschaftlich genutzter Flächen.

Der wirksame Flächennutzungsplan stellt den Änderungsbereich als „Fläche für die Landwirtschaft“ dar.

Infolge zahlreicher Maßnahmen verlieren landwirtschaftliche Betriebe immer wieder Produktionsflächen. Um die Beeinträchtigung der Landwirtschaft zu begrenzen, ist jede Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Flächen daher auf ein absolutes Minimum zu begrenzen.

Im konkreten Fall verliert ein landwirtschaftlicher Vollerwerbsbetrieb mehr als 5 ha Ackerfläche die für die Silomaisproduktion genutzt wird. Darüber hinaus verliert der Betrieb 0,75 ha Dauergrünland. Die hier in Rede stehenden 5 ha Silomaisfläche entsprechen fast 10% der gesamten Silomaisanbaufläche des landwirtschaftlichen Betriebes. Der Verlust dieser Flächen bedeutet für den Betrieb einen ganz erheblichen Einschnitt in die Produktionsgrundlagen, insbesondere da die Flächen in unmittelbarer Nähe zum landwirtschaftlichen Betrieb liegen.

Besonders gravierend ist der Verlust der Ackerfläche. Aufgrund des geltenden Agrarförderrechtes sowie gemäß § 4 Abs. 1 Nr. 1 LNatSchG NRW ist es nur möglich Dauergrünland in Ackerland umzuwandeln, wenn im gleichen Umfang in dem Ackerland entsteht auch neues Dauergrünland geschaffen wird. Der Verlust der 5 ha Ackerfläche kann insofern nicht im betroffenen Betrieb intern ausgeglichen werden, da kein Dauergrünland (Netto) umgebrochen werden darf.

In der Begründung zum Bebauungsplan Nr.25 wird im zu erstellenden landschaftspflegerischen Fachbeitrag von einem hohen Kompensationsbedarf von rd. 154.182 Ökologischen Wertpunkten aus den Eingriffen in Natur und Landschaft und zusätzlich von rd. 47.182 Ökologischen Wertpunkten aus Eingriffen in den Boden ausgegangen, der planextern zu erbringen sein wird.

Für den Kompensationsbedarf aus Eingriffen in den Boden gibt es keine Rechtsgrundlage. Im Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) wird der Erhalt des Bodens und seiner Funktionen im Naturhaushalt ausdrücklich zum Gesetzeszweck erhoben. Die Ausgleichsregelung fordert, alle Beeinträchtigungen, die durch einen Eingriff verursacht werden, auszugleichen. Dabei kann der Ausgleich in einem Bereich (z.B. Landschaftsbild) auch zugleich Ausgleich in einem anderen Bereich (z.B. Artenvielfalt, Gewässerschutz) sein; die Ausgleichsansprüche in den verschiedenen Umweltbereichen werden also nicht aufsummiert, sondern müssen letztlich in der Summe ausgeglichen werden.

Die über das notwendige Maß gehende Beeinträchtigung landwirtschaftlicher Belange durch Inanspruchnahme wertvoller landwirtschaftlicher Flächen ist zu vermeiden. Ausgleichs- und Kompensationsmaßnahmen sind auf den notwendigen Umfang zu beschränken.

Wir regen deshalb schon jetzt an, auf die gesonderte Berechnung des Ausgleiches für den Eingriff in die Bodenfunktion zu verzichten.

Mit freundlichen Grüßen



Tichy



Gemeinde Lindlar

Moltkestraße 34
51643 Gummersbach

Kontakt: Herr Kütemann
Zimmer-Nr.:
Mein Zeichen: 61.1
Tel.: 02261 88-6172
Fax: 02261 88-6104

dieter.kuetemann@obk.de
www.obk.de
Steuer-Nr. 212/5804/0178
USt.-Id.Nr. DE 122539628

Datum: 16.01.2018

**74. Änd. des Flächennutzungsplanes – An der Jugendherberge –
Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 25 – An der Jugendherberge –
Behördenbeteiligung gem. § 4 Abs. 1 BauGB
Ihre Schreiben vom 12.12.2017**

74. Änderung des Flächennutzungsplanes – An der Jugendherberge –

Es bestehen gegen die von Ihnen vorgelegte Planung keine grundsätzlichen Bedenken.

Landschaftsschutz/Artenschutz:

Außer den bei LANUV abrufbaren Daten liegen dem Oberbergischen Kreis keine zusätzlichen umweltschutzrelevanten Informationen vor.

Wasser:

Die Entwässerung muss rechtzeitig mit der Unteren Wasserbehörde abgesprochen werden.

Bebauungsplan Nr. 25 – An der Jugendherberge –

Landschaftsschutz/Artenschutz:

Außer den bei LANUV abrufbaren Daten liegen dem Oberbergischen Kreis keine zusätzlichen umweltschutzrelevanten Informationen vor.

Wasser:

Bei Einleitung in ein Gewässer ist zu prüfen, dass die Einleitungsmenge und der stoffliche Eintrag gewässerverträglich ist, orientiert an den Anforderungen des Merkblattes BWK M3 / M7 und der Anforderungen an die Niederschlagsentwässerung im Trennsystem (RsErl. d. Ministeriums für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz – Iv-9 031 001 2104 – vom 26.05.2004).

Erforderliche entwässerungstechnische Anlagen, wie Regenrückhaltebecken, Regenklärbecken, Retentionsbodenfilter oder Versickerungsanlagen sind über den Bebauungsplan abzusichern. Dabei sind die Anforderungen an die Niederschlagsentwässerung im Trennsystem (RsErl. d. Ministeriums für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz – Iv-9 031 001 2104 – vom 26.05.2004) zu berücksichtigen.

Gegen eine Versickerung des Niederschlagswassers von Grundstücks- und Straßenflächen in den Untergrund ist grundsätzlich nichts einzuwenden, so lange der Untergrund tatsächlich versickerungsfähig ist und die Versickerung schadlos erfolgt.

Ein aussagekräftiges hydrogeologisches Gutachten ist vorzulegen.

Die Versickerungsanlagen sind gemäß dem hydrogeologischen Gutachten herzustellen.

Entsprechende Erlaubnisse sind rechtzeitig bei der Unteren Wasserbehörde zu beantragen.

Es sind keine abwägungsrelevanten Informationen über umweltbezogene Daten bekannt.

Bodenschutz:

Aus bodenschutzrechtlicher Sicht bestehen gegen die vorgelegte Planung keine Bedenken.

Immissionsschutz:

Anregung:

In den textlichen Festsetzungen zum Bebauungsplan Nr. 25 „An der Jugendherberge“ steht unter Ziffer 6, dass Werbeanlagen unzulässig sind.

Wärmepumpen, die ohne Genehmigung aufgestellt und betrieben werden dürfen sowie „Kleinwindanlagen“, die einer Baugenehmigung bedürfen, sollten wegen der „Störempfindlichkeit“ des Wohngebietes und da solche Anlagen auch immer wieder Anlass zu Nachbarbeschwerden geben, ebenfalls ausgeschlossen werden.

Brandschutz:

Aus Sicht des Brandschutzes ist folgendes zu beachten:

- 1) Löschwasser mind. 800 l/min über 2 Std. wobei möglichst an zentralen Stellen des geplanten Wohngebietes Hydranten eingebaut werden sollten. (max. Entfernung zwischen Hydrant und „letztem Objekt“ sollte in Luftlinie gemessen max. 75 Meter betragen. Alternativ zentral innerhalb des Wohngebietes ein Löschwasserbehälter mit mind. 96 m³.
- 2) Es dürfen im Bereich nur Wohngebäude geringer Höhe errichtet werden. (Sicherstellung 2. Rettungsweg über tragbare Leiter der Feuerwehr), es sei denn der 2. Rettungsweg wird baulich sichergestellt.
- 3) Der § 5 der Bau O NRW ist zu beachten.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag



(Kütemann)